# Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen in Kreisstraßen

zwischen

dem Unstrut - Hainich - Kreis, vertreten durch den Landrat, Herrn Thomas Ahke, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, dieser endvertreten durch die Fachdienstleiterin Frau Marion Sy, im folgenden "Straßenbauverwaltung" genannt,

und

dem …… , vertreten durch den …… ,
*[Anschrift]* …… ,
im folgenden "Unternehmen" genannt, über die Benutzung von Straßeneigentum zum Betrieb einer …….. ,
im folgenden als "Anlage" bezeichnet.

§ 1
Benutzungsrecht

Die Straßenbauverwaltung gestattet dem Unternehmen, nach Maßgabe der beigefügten Technischen Bestimmungen, die Kreisstraße K ……..… zu benutzen.

§ 2
Dauer des Benutzungsrechts

Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit, beginnend mit dem …….… (*wird von der Straßenbauverwaltung ausgefüllt)*, eingeräumt.

§ 3
Arbeiten des Unternehmens

(1) Ist für die Herstellung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt das Unternehmen sie ein. Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich das Unternehmen, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Fernmeldeanlagen, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt es der Straßenbauverwaltung rechtzeitig an, ebenso dem zuständigen Fernmeldeamt, wenn Fernmeldeanlagen im Bereich der Baustelle liegen.

(2) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Das Unternehmen trifft im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen.

(3) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.

(4) Nach Beendigung / in sich abgeschlossener Teile der Bauarbeiten an der Straße / findet eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet

nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt. Die Straßenbauverwaltung kann auf die Besichtigung verzichten.

(5) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Straße nachzubessern, wenn die Straßenbauverwaltung auftretende Mängel innerhalb einer Frist von 5 Jahren rügt, es sei denn, dass die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf die Anlage zurückzuführen ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Arbeiten durch die Straßenbauverwaltung. Ist auf die Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des Unternehmens über die Beendigung der Arbeiten.

## § 4
## Herstellungskosten

Zu den von dem Unternehmen zu tragenden Herstellungskosten gehören auch

a) die Kosten der gleichwertigen Wiederherstellung und der Änderungen der Straße sowie derjenigen Nachbesserungen, die innerhalb der in § 3 Abs. 5 aufgeführten Frist(en) entstehen;

b) die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten;

c) die Aufwendungen zum Schutz der Straße und des Verkehrs;

d) die Kosten der Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen;

e) die Kosten der Änderungen von Betriebseinrichtungen der Straßenbauverwaltung;

f) die Verwaltungskosten,

soweit diese Kosten und Aufwendungen durch die Herstellung der Anlage verursacht sind.

## § 5
## Lage und Bestandspläne

(1) Das Unternehmen übergibt der Straßenbauverwaltung spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Anlage genaue und vollständige Lage- und Höhenpläne (Bestandspläne) in dreifacher Ausfertigung von den Teilen der Anlagen, die sich innerhalb der Straße befinden. In diesen Unterlagen sind der Verlauf der Leitung und ihre Sicherungs- und Betriebseinrichtungen der Lage und der Höhe nach einzutragen und durch auf Bauwerke oder Festpunkte bezogene Maße zu ergänzen.

(2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 beschriebenen Unterlagen wird zu den beiden Vertragsausfertigungen genommen und bildet einen Bestandteil des Vertrages.

(3) Mit der Änderung der Anlage gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## § 6
## Unterhaltung der Anlage, Duldungspflichten des Unternehmens

(1) Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden.

(2) Das Unternehmen duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche des Unternehmens gegen Dritte bleiben unberührt.

## § 7
## Durchführung von Baumaßnahmen durch das Unternehmen

(1) Trägt die Straßenbauverwaltung nach § 10 Abs. 2 die Kosten, so gehören hierzu auch die notwendigen Aufwendungen,

a. für die Änderung und gleichzeitige Wiederherstellung der Anlagen,

b. zur Aufrechterhaltung der Versorgung während der Bauarbeiten,

c. zum Schutz der Anlagen,

a. für Planung, Vermessung, Statik, Vergabe, Bauüberwachung sowie für allgemeine Verwaltungstätigkeiten einschließlich Abnahme, Rechnungsprüfung, Kassendienst und dergl. *[1])

Zu den Kosten gehört auch der Zuschlag nach Abs. 2.

(2) Das Unternehmen übernimmt es, die zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Arbeiten vorzubereiten und an geeignete Firmen zu Preisen zu vergeben, die in der Regel im Wettbewerb ermittelt worden sind. Es führt die Bauaufsicht und wird dafür Sorge tragen, daß die Arbeiten entsprechend den einschlägigen technischen Bestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt und abgerechnet werden.

(3) Dem Unternehmen bleibt es überlassen, die Arbeiten ganz oder teilweise selbst auszuführen. Für Eigenleistungen werden nur die reinen Selbstkosten ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn berechnet; Kosten für die verwandten Materialien werden auf der Grundlage der für sie gültigen Netto-Tagespreise berechnet. Auf die Tagespreise wird zur Deckung der Beschaffungsnebenkosten einschließlich Lagerhaltung ein Zuschlag von 10 % gewährt. Für den Einsatz eigener Geräte oder Fahrzeuge werden Dritten gegenüber die üblichen Verrechnungssätze oder die nachweisbaren Selbstkosten, jedoch jeweils ohne Anteile für Wagnis und Gewinn, berechnet. Es ist unbedeutend, ob die Materialien in Eigenleistung oder durch Unternehmer eingebaut werden.

(4) Die Durchführung der Arbeiten ist mit der zuständigen Straßenbauverwaltung abzustimmen. Das Unternehmen wird der Straßenbauverwaltung den Beginn der Arbeiten so rechtzeitig mitteilen, daß dieses die Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen an Ort und Stelle durch gemeinsames Aufmaß feststellen kann.

## § 8
## Zustimmungen der Straßenbauverwaltung zu Arbeiten an der Anlage

(1) Das Unternehmen holt vor jeder Änderung der Anlage oder vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Zustimmungen der Straßenbauverwaltung ein, wenn die Änderungen oder die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Straßenbauverwaltung stimmt zu, wenn und soweit die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, §§ 3 bis 5 gelten sinngemäß.

(2) Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es bei Gefahr im Verzuge keiner vorherigen Zustimmung; jedoch ist das Unternehmen verpflichtet, die Straßenbauverwaltung unverzüglich zu unterrichten.

## § 9
## Änderungen der Straße

Die Straßenbauverwaltung gibt dem Unternehmen von einer beabsichtigten Änderung der Straße oder einzelner Teile, die auch eine Änderung der Anlage des Unternehmens bedingt oder die Anlage des Unternehmens gefährden kann, möglichst so rechtzeitig Kenntnis, dass Änderungen oder Sicherungen der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden können.

## § 10
## Folgepflicht und Folgekosten

(1) Das Unternehmen führt Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die die Straßenbauverwaltung wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderungen der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Straßenbauverwaltung unverzüglich durch, damit Straßenbaumaßnahmen nicht

[1] Pauschale Abgeltung ist zulässig

behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße oder durch die Änderung der Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlasst wird.

a. Das Unternehmen trägt die Kosten dieser Änderungen oder Sicherungen der Anlage (Folgekosten). Die Straßenbauverwaltung trägt jedoch die Kosten, wenn und soweit

b. bei einer kreuzenden Leitung durch Verlegung der Straße eine zusätzliche Kreuzung entsteht,

c. die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße veranlasst wird,

d. Anlagen des Unternehmens, die außerhalb der jeweiligen bisherigen Straßengrundstücke liegen, wegen einer Verbreiterung der Straße geändert oder gesichert werden und die Änderung oder Sicherung nicht Folge einer Niveauänderung der Straße innerhalb des bisherigen Straßengrundstücks ist.

(2) Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt. Wertverbesserungen werden ausgeglichen.

(3) Werden durch die Verlegung oder Verbreiterung der Straße weitere Teile der Anlage von der Straße gekreuzt, gilt der Vertrag auch für diesen Teil der Anlage.

## § 11
## Kündigung

(1) Die Straßenbauverwaltung kann diesen Vertrag erstmals zum Ablauf von 20 Jahren und dann jeweils zum Ablauf von weiteren 10 Jahren mit einer Frist von mindestens zwei Jahren kündigen, um ihn an geänderte Verhältnisse anzupassen. Bei der Entscheidung über die Kündigung sind die Belange der öffentlichen Versorgung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Das Unternehmen kann den Vertrag jederzeit kündigen.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 12
## Beseitigung der Anlage nach Wegfall des Benutzungsrechts

Nach dem Wegfall des Benutzungsrechts beseitigt das Unternehmen die Anlage nach den Weisungen der Straßenbauverwaltung und stellt den ordnungsgemäßen Zustand wieder her; die §§ 3 und 4 gelten sinngemäß. Die Straßenbauverwaltung wird die Beseitigung der stillgelegten Anlage nicht verlangen, solange keine technischen Bedenken bestehen und wenn das Unternehmen die von der Straßenbauverwaltung geforderten Maßnahmen unverzüglich durchführt. Das Unternehmen wird insbesondere nachträglich auftretende Schäden beseitigen. Wird die Beseitigung der Anlage später erforderlich, so kann sie auch von der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden; das Unternehmen erstattet die Kosten.

## § 13
## Ersatzvornahme

Kommt das Unternehmen einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, dass nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Unternehmens zu veranlassen. Die Straßenbauverwaltung kündigt dem Unternehmen die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Straßenbauverwaltung das Unternehmen von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

§ 14
Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Straße durch die Anlage ist unentgeltlich, solange für eine derartige Straßenbenutzung bei anderen öffentlichen Straßen nach dem Konzessionsabgaberecht kein Entgelt erhoben werden darf.

§ 15
Sicherung der Rechte des Unternehmens nach Einziehung der Straße

(1) Wird die benutzte Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen, so wird die Strassenbauverwaltung auf Antrag des Unternehmens eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten - mit Ausnahme eines früheren Straßenbaulastträgers - überträgt. Auf Antrag des Unternehmens wird die Straßenbauverwaltung an der benutzten Grundfläche eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.

(2) Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit und der Vormerkung sowie die der Straßenbauverwaltung dadurch entstehenden Verwaltungskosten, ferner die Kosten der katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilflächen des Straßengrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkungen nach Wegfall des Benutzungsrechts trägt das Unternehmen.

(3) Das Unternehmen leistet der Straßenbauverwaltung eine einmalige angemessene Entschädigung für eine Wertminderung des Grundstücks durch die Belastung mit der Dienstbarkeit. Die Entschädigung ist mit der Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch fällig.

§ 16
Änderungen des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von der vereinbarten Lage und den vereinbarten Abmessungen der Anlage, für Vereinbarungen über die Einbeziehung später hinzukommender Anlagen des Unternehmens sowie bei Beseitigung oder Stillegung von Anlagen.

§ 17
Übertragung der Rechte und Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen kann die Rechte aus dem Vertrag mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung auf einen anderen übertragen. Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein anderes Unternehmen kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.

§ 18
Allgemeine Bestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Die Aufhebung, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

(3) Die Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteil.

(4) Gerichtsstand ist Mühlhausen.

(5) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 19
Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

(2) Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung tritt eine Regelung, die der am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie diesen betreffenden Punkt bedacht hätten.

(3) Das Vorgenannte gilt entsprechend für Lücken des Vertrages.

Mühlhausen, den ……

……. , den .....

.....
(Stempel, Unterschrift)

Marion Sy

Fachdienstleiterin

.....
(Stempel, Unterschrift)

*[Name]* ……..

*[Position]*……

Technische Bestimmungen

Zum Muster eines Vertrages über die Benutzung von Straßeneigentum durch Leitungen der privaten Versorgung

- ……..……. -

A

Die in § 1 gestattete Benutzung der Kreisstraße K …… erfolgt nach Maßgabe der anliegenden Planunterlagen. Die Anlage wird wie folgt hergestellt:

| I.Kreuzung | | von NK …… | nach NK ……..… |
|---|---|---|---|
| | | | |
| Versorgungsleitung/Hausanschlußleitung | in km | | |
| mit Fahrbahnkreuzung | | | |
| ohne Fahrbahnkreuzung | | | |
| mit teilweiser Fahrbahnkreuzung | | | |
| Verlegung in offener Bauweise | | | |
| Verlegung im Verdrängungs-/Bohr-/Preßverfahren | | | |
| | | | |
| Arbeitsgrube im Seitenstreifen | | | |
| Arbeitsgrube außerhalb des Seitenstreifens | | | |
| Arbeitsgrube im Straßengrundstück | | | |
| Arbeitsgrube außerhalb des Straßengrundstücks | | | |
| Besondere Einrichtungen und Maßnahmen[2] | | | |
| | | | |
| Rohrleitungen | | | |
| a) Durchmesser der Leitung | in mm | | |
| b) Material der Leitung | | | |
| c) Scheitelüberdeckung, mind. | | | |
| | | | |
| Kabel | in m | | |
| a) Leitungsart | | | |
| b) Verlegungstiefe | in m | | |
| c) ..... | | | |
| | | | |
| Freileitung | | | |
| a) Leitungsart | | | |
| b) lichte Mindesthöhe | in m | | |
| c) Abstand neuer Mast vom Fahrbahnrand | in m | | |
| d) Abgang vom vorhandenen Mast | in m | | |
| | | | |
| II. Längsleitung | | | |
| | | | |
| Versorgungsleitung/Hausanschlussleitung | von km | | |
| | bis km | | |
| | | | |
| 1. Verlegung | | | |
| - in der Fahrbahn | | | |
| - in der Mehrzweckspur | | | |
| - im Bürgersteig | | | |
| - im Radweg | | | |
| - im Seitenstreifen | | | |
| - in feldseitiger Grabenböschung | | | |

[2] Hier kommen z.B. in Betracht: pass. Korrosionsschutz, akt. Korrosionsschutz, größere Wanddicke, besonders geprüfte Rohre, Mantelrohr, Abdecksteine, Platten, Montagegerüst.

| | | | |
|---|---|---|---|
| - in straßenseitiger Grabenböschung | | | |
| - im Graben..... | | | |
| | | | |
| | | | |
| 2. Abstand vom der Straßenachse/Fahrbahnrand | in m | | |
| | | | |
| 3. Besondere Einrichtungen und Maßnahmen[3] | | | |
| ……. | | | |
| …… | | | |
| | | | |
| 4. Rohrleitung | | | |
| a) Durchmesser der Leitung | in mm | | |
| b) Material der Leitung | | | |
| c) Scheitelüberdeckung, mind. | in m | | |
| | | | |
| 5. Kabel | | | |
| a) Leitungsart | | | |
| b) Verlegungstiefe | in m | | |
| c) ..... | | | |
| | | | |
| 6. Freileitung | | | |
| a) Leitungsart | | | |
| b) Lichte Mindesthöhe | in m | | |
| | | | |
| | | | |

Nach Durchführung der Arbeiten an der Anlage wird die Verfüllung der Baugrube/Wiederherstellung der Straßenbefestigung wie folgt vorgenommen:

- Die Straßenkreuzungen sind rechtwinklig zur Fahrbahnachse durchzuführen.
- Die Verlegung der Leitung hat so zu erfolgen, daß die Scheitelüberdeckung zur Oberkante Straße von mind. 1,20 m gewährleistet ist.
- Der vorhandene konstruktive Aufbau ist fachgerecht wiederherzustellen. Zur Vermeidung von nachträglichen Setzungen und infolge Schäden an Straßen und Bauwerken, ist entsprechend der ZTVA-StB 12 und ZTVE-StB 17 die Wiederherstellung vorzunehmen.
- Verfüllstoffe sind ordnungsgemäß zu verdichten. Bei Abnahme der Baumaßnahme ist der Straßenbauverwaltung der Verdichtungsnachweis vorzulegen.

Sonstige Vereinbarungen:

- Für die Unterhaltung und ggf. Erneuerung der Anlage ist das Unternehmen zuständig.
- Verkehrseinschränkungen sind 14 Tage vor Baubeginn bei der Unteren Verkehrsbehörde zu beantragen.
- Die Straßenbauverwaltung des Landratsamtes in Mühlhausen ist mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten im Straßenraum oder Straßenkörper zu verständigen. Desgleichen ist unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten dort die Abnahme zu beantragen. Bis zur vollständigen Abnahme durch die Straßenbauverwaltung besteht für den Baubetrieb bzw. Antragsteller die Verkehrssicherungspflicht.

Zuständige Stelle:

- Unternehmen: ……..
  Telefon: ……..
- Straßenverwaltung: ……..
  Telefon: ……..

[3] Hier kommen z.B. in Betracht: pass. Korrosionsschutz, akt. Korrosionsschutz, größere Wanddicke, besonders geprüfte Rohre, Mantelrohr, Abdecksteine, Platten, Montagegerüst.

B

1

(1) Die Anlagen und Straßen werden nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut, unterhalten und geändert. Für die Arbeiten an der Straße sind auch die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.

(2) Kreuzungen zwischen Straßen und unterirdischen Leitungen sollen möglichst kurz ausgeführt werden. Außerhalb geschlossener Ortslagen sollen Kreuzungen neu zu bauender Leitungen mit vorhandenen Straßen nach Möglichkeit außerhalb des Kreuzungsbereiches von Straßen verlegt werden.

(3) Sicherungs- und Betriebseinrichtungen (z.B. Einsteigeschächte, Absperreinrichtungen, Dehnungsstücke) sind außerhalb der Straßenkrone [4]) einzubauen. Wenn sie aus zwingenden Gründen nicht außerhalb der Straßenkrone eingebaut werden können, sind sie, soweit möglich, außerhalb der Fahrbahn und der befestigten Seitenstreifen anzulegen.

(4) Die Einrichtungen müssen verkehrssicher sein. Abdeckungen sind gegen ein unbeabsichtigtes Abheben zu sichern: innerhalb des befestigten Teiles der Straße müssen sie mit der Straßenoberfläche auf gleicher Höhe liegen und in der Ebene der Straßenoberfläche gehalten werden.

**2**

Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben.

**3**

(1) Ob und welche besonderen Einrichtungen und Maßnahmen bei kreuzenden Anlagen vorzusehen sind, wird in Teil A festgelegt.

(2) Bei kreuzenden Anlagen sind grundsätzlich Schutzmaßnahmen erforderlich. Welche Maßnahmen erforderlich sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

a. Bei kreuzenden Rohrleitungen aus Metall mit ausreichendem kathodischen Korrosionsschutz kann auf ein Schutzrohr verzichtet werden, wenn

- die Verkehrsbelastung der Straße eine Verlegung sowie Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten in offener Baugrube zulässt
- oder im Falle eines Rohrvortriebes durch einen unabhängigen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass die Schutzwirkung der Rohrumhüllung nicht beeinträchtigt worden ist.

(3) Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, werden Mantelrohre und Kanäle um das 1,5fache ihrer Scheitelüberdeckung über den Böschungsfuß hinausgeführt. Liegt die Straße auf einem Damm, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Oberfläche des Geländes am Böschungsfuß; liegt die Straße im Einschnitt, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Fahrbahnoberkante.

(4) Mantelrohre von Gasleitungen dürfen nicht gasdicht verschlossen sein.

**4**

Soweit Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs bzw. Sicherheit oder Gewährleistung der Versorgung es erfordern, kann verlangt werden, daß bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden bzw. Schwachlastzeiten, zur Nachtzeit, im Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden; ebenso können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.

**5**

Wenn Grenzabmarkungen in ihrer Lage gefährdet, beschädigt oder beseitigt werden, ist die zuständige Vermessungsdienststelle einzuschalten, oder die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Grenzabmarkung durch Einschaltung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs durchzuführen.

[4] s. Begriffsbestimmungen - Straßenplanung und Straßenverkehrstechnik", Herausgeber: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 5000 Köln 21, Alfred-Schütte-Allee 10.

**6**

(1) Es ist sicherzustellen, daß die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereichs nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahme unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung zu benachrichtigen.

(2) Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, daß der Verkehr auf der Straße nicht mehr als nötig behindert wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß hinsichtlich der Beeinträchtigung von Anlagen bei Maßnahmen der Straßenbauverwaltung.

**7**

Die Straßenbepflanzung ist zu schonen. Die "Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)"
Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LG)
Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen RAG-LG 4 [5])
sind zu beachten.

**8**

(1) Die Entwässerung der Straße muß während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind nach Möglichkeit vor Verunreinigungen zu schützen.

(2) Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.

**9**

Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind laufend zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

**10**

(1) Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten an der Anlage zu verfüllen.

(2) Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten und die Anlage nicht beschädigt wird. Das "Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben" [6]) und die "Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau"[7]) (ZTVE-StB) sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.

**11**

Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn sie bei der Wiederherstellung der Straßenbefestigung notwendig werden.

**12**

(1) Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße, die durch die Arbeiten in Mitleidenschaft gezogen worden sind.

(2) Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren.

---

[5] Bezugsquelle: siehe 4)

[6] Bezugsquelle: siehe 4)

[7] Bezugsquelle: siehe 4)

**13**

Die Lage erdverlegter und sonstiger nicht anderweitig erkennbarer Anlagen des Unternehmens ist auf Verlangen der Straßenbauverwaltung jederzeit durch Übergabe von Plänen oder Kennzeichnung in der Örtlichkeit nachzuweisen.

**14**

(1) Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfungsingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung ist der Straßenbauverwaltung bzw. dem Unternehmen vorzulegen.

(2) Die Partner werden auf Verlangen auch Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe vorlegen.

**15**

Das Unternehmen unterrichtet die Straßenbauverwaltung über die Stilllegung von Rohrleitungen ab NW 200.